

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehren der

Stadt Seligenstadt

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Jugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Jugendwartin) mit ein.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt. Sie gehören der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt“. Die Stadtteiljugendfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:
 - a) „Jugendfeuerwehr Seligenstadt“
 - b) „Jugendfeuerwehr Seligenstadt – Froschhausen“
 - c) „Jugendfeuerwehr Seligenstadt – Klein-Welzheim“.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren. Sie gestalten ihre Jugendarbeit als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt nach dieser Ordnung selbst.
- 1.4 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), die sich dazu des Jugendwartes bedienen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muß vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuß. Die Aufnahme erfolgt durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können bei Bedarf einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr erhalten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt kann in bestimmten Fällen bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr ausgedehnt werden, wenn eine verlängerte Mitgliedschaft im Interesse der Jugendfeuerwehr liegt.
- 3.5 Alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren in den Stadtteilen sind gleichzeitig Mitglied im jeweiligen Verein der Freiwilligen Feuerwehr. Bis zu ihrer Übernahme in die Einsatzabteilung ist die Mitgliedschaft im Verein beitragsfrei.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuß zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
- 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.
- 4.2.4 Sämtliche persönliche Schutzausrüstung ist pfleglich zu behandeln und sollte sich immer in einem Ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und vom Jugendfeuerwehrwart umgesetzt.
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluß steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt erfolgen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in einer der Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt erlischt
 - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes,
 - 6.1.3 durch Ausschluss,
 - 6.1.4 durch Übertritt in die Einsatzabteilung

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendausschuß.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 8.3.1 Sind weniger als 1/10 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.4.1 jährliche Wahl der/des Gruppenleiter(s) und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - 8.4.2 Genehmigung des Jahresberichtes,
 - 8.4.3 Entlastung des Jugendausschusses,
 - 8.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuß

- 9.1 Außer dem Jugendfeuerwehrwart wird der Jugendausschuß von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart Kraft Amtes,
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendwart,
 - 9.2.3 dem/den Gruppenleiter,
 - 9.2.4 den Jugendsprechern,
 - 9.2.5 dem Schriftwart,

9.2.6 den Beisitzern, deren Anzahl von der jeweiligen Jugendfeuerwehr selbst nach Notwendigkeit geregelt wird.

9.3 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,

9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und

9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

9.3.5 Aufstellung und Verabschiedung des Dienstplans.

Der Dienstplan ist dem Wehrführer zur Genehmigung vorzulegen.

10. Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart (und stellv. Jugendfeuerwehrwart) müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellv. Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß und im Vorstand des jeweiligen Feuerwehrvereins.

10.2 Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

11. Gruppenleiter

11.1 Der/Die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/Sie muss/müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

12. Jugendsprecher

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher in den Jugendausschuß, und zwar je einen Vertreter der männlichen bzw. weiblichen Mitglieder.

12.2 Die Jugendsprecher sollen die Belange der Jugendlichen im Jugendausschuß vertreten und Bindeglied zwischen Jugendlichen und Jugendausschuß sein.

- 12.3 Besteht die Jugendfeuerwehr nur aus männlichen oder nur aus weiblichen Mitgliedern, so wird nur ein Jugendsprecher gewählt.

13. Schriftführung

- 13.1 Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle bei Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung zuständig.

14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt/Gemeinde kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

16. Soziale Absicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 16.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr ...)

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr ... 1) erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr ... 1), der von dem/der Leiter/In der Feuerwehr ausgestellt wird.

18. Schlussbestimmung

- 18.1 Diese Jugendordnung wurde am 10.05.2010 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Seligenstadt beschlossen.
- 18.2 Diese Jugendordnung wurde am 27.04.2010 vom Wehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Seligenstadt genehmigt.
- 18.3 Diese Jugendordnung wurde am 27.04.2010 vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt genehmigt.

Damit treten bisher gültige Jugendordnungen der jeweiligen Jugendfeuerwehren der Stadt Seligenstadt außer Kraft.

Stadtbrandinspektor

Wehrführer

Jugendwart